

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache 20(17)23

Stellungnahme Yilmaz Kaba zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Völkermord an den Jesiden“ am 20. Juni 2022 - Teil II

Allgemeines, Ergänzungen und Hintergrundinformationen zum weiteren Verständnis

Acht Jahre nach dem Genozid/Völkermord (03.08.2014)

droht den Ezid*innen nun seit Oktober 2020 erneut die Gefahr der ethnischen Vernichtung

Ezid*innen waren jahrhundertlang Genoziden, Feminiziden, Verfolgung auf Grund ihres Glaubens, Verrat, Vertreibung und Versklavung für den Sexmarkt ausgeliefert.

1. Wer sind die Ezid*innen?

Ezid*innen sind eine kurdischsprachige (kurmancî) Gemeinschaft. Sie folgen einer Mischung aus mystischen Prinzipien und religiös-theologischen Traditionen, die auf die alten Glaubensrichtungen des Nahen Ostens zurückgehen. Ihr Glaube ist nahezu über 4.000 Jahre alt. Ezid*innen sind Dualist*innen und glauben einerseits an einen Schöpfergott und andererseits an Malak Ta'us (den Pfauenengel), das ausführende Organ des göttlichen Willens¹. Radikale und auch viele gemäßigte Muslime betrachten Ezid*innen aufgrund einer Fehlinterpretation der Pfauenengel-Figur, als "Teufelsanbeter"². Der Platz dieses Glaubens im irakischen Mosaik verschiedener Glaubens- und Religionensysteme ist daher oft umstritten. Obwohl viele Ezid*innen kurdisch sprechen und sich die große Mehrheit von ihnen als ethnisch kurdisch versteht, unterscheiden sie sich auf Grund ihres Glaubens von der überwiegend sunnitischen kurdischen Bevölkerung des Irak. Vor dem Angriff des IS im Jahr 2014 lebten etwa 700.000 Ezid*innen (Stand der Zahlen von 2005) vor allem im Bezirk Şengal (arab. Sinjar), dem Gouvernement Ninive im Nordirak. Seitdem ist diese Zahl auf unter 500.000 gesunken³.

Das Ezidentum (kur. Êzîdiyatî) ist ein, vor der aktuellen Zeitrechnung, entstandener Glaube. Sie ist vor allem sehr naturverbunden (Natur = kur. Xweza), aus diesem Grund sind die Naturelemente von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit – auch und vor allem die Sonne nimmt einen hohen Stellenwert ein. Es wird innerhalb des Glaubens nur ein Gott/eine Gottheit (kur. Xwedê/Xweda) wahrgenommen – Vertreter Xwedês auf Erden – Mittler zwischen Xwedê und den Eziden ist der Obererzengel Tawisî Melek (Engel Pfau/Gottes Engel). Entstehungs-/Ursprungsregion ist Mesopotamien, das Zweistrom-Gebiet um den Euphrat (kur. Firat) und den Tigris (kur. Dicle).

Die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft nennen sich Eziden (kur. Êzdî).

¹MRG, World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq : Yezidis, London, MRG, <<http://www.unhcr.org/refworld/topic,463af2212,49747e742,49749d0641,0.htm>>

²MRG, World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq : Yezidis, London, MRG, <<http://www.unhcr.org/refworld/topic,463af2212,49747e742,49749d0641,0.htm>>

³USCIRF, Annual Report 2010, <<http://www.uscifr.gov/images/annual%20report%202010.pdf>>

Êzdî bzw. Ezda ist im kurdischen einer der vielen Namen Gottes/der Gottheit (Bedeutung: Xweda/Xwedê: „der, der sich selbst erschaffen hat“). Übersetzt heißt Êzdî bzw. Ezda: „der, der mich erschaffen hat“ (Ez – da/Min – da). Das Wort Êzîdi heißt somit „die Anhänger Gottes“. Das Wesentliche hier führt darauf zurück, dass Gott/die Gottheit alles und jenes und auch sich selbst erschaffen hat.

Das Menschenbild der Eziden ist geprägt von der Leitlinie, dass der Mensch für sein Wirken und Handeln selbst verantwortlich ist. Er hat von Gott/von der Gottheit die Gabe des Hörens, Sehens und Denkens erhalten. Mit diesen Anlagen hat er die Möglichkeit, den richtigen Pfad zu beschreiten. Unter den Eziden gibt es die Auffassung, dass ein Ezide ein guter Mensch sein kann, aber um ein guter Mensch zu sein, muss er nicht Ezide sein. Das Ezidentum hegt auch keinen Absolutheitsanspruch – das bedeutet: es gibt nicht nur „eine Wahrheit“, sondern es gibt „viele Wahrheiten“.

Beispiel für Alltag:

„Gott/Gottheit, schütze die 72 Völker und auch uns.“

(mit den 72 Völkern sind alle Glaubens- und Religionsgemeinschaften sowie Bevölkerungsgruppen gemeint)

„Heger tu kesekî bibînî. Xêrekê vêre bigehînî. Nebêjê tu ji kîjan bawerî ye.“

„Wenn Du jemandem begegnest, lass ihr eine gute Tat zukommen. Frag nicht danach, welchem Glauben sie angehört.“

2. Verbrechen an der Völkergemeinschaft der Ezid*innen

Im Laufe der Geschichte wurden die Ezid*innen aufgrund ihrer Religion und Überzeugung Opfer von vielen Angriffen und Massakern. Insbesondere nach dem Aufstieg des Osmanischen Reiches in der Region verstärkten sich die Angriffe gegen sie erheblich. Forschungsergebnisse von Ezid*innen ergaben, dass sie bis zum Zusammenbruch des Osmanischen Reiches im Jahr 1918 fast 73 sogenannte „Fermans“ (wörtlich: „Beseitigungsbefehl“) erlitten haben. Die Tötung von Ezid*innen war unter osmanischer Herrschaft aufgrund von „Fatwas“⁴, sprich Erlaubnissen, die auf islamischem Recht basieren, offiziell erlaubt. Osmanische Fatwas erlaubten sowohl die Plünderung ezidischen Eigentums, als auch die Entführung und Tötung von Ezid*innen. Abu Saud Al-Emadi, ein bekannter osmanischer Rechtsgelehrter, der einen Teil von eben jenen Fatwas erließ, ist somit in hohem Maße für die Massaker verantwortlich. In einem seiner Fatwas erlaubte Al-Emadi beispielsweise die Tötung männlicher Eziden und die Gefangennahme ihrer Frauen und Nachkommen, nachdem er sie als "ungläubiger als die ursprünglichen Ungläubigen" bezeichnet hatte. Er bezeichnete die Ezid*innen als die Nachkommen von Zayed bin Mahaways. Diese Behauptung zielte klar darauf ab, den Hass auf sie zu steigern.

Von 1560 bis 1918 verübte das Osmanische Reich, nach aktuellem Wissensstand, 101 Massaker an der ezidischen Bevölkerung. 73 davon gelten nach dem heutigen Völkerrecht als „Ferman“ oder Völkermord. Völkermord zeichnet sich im Gegensatz zu anderen Völkerrechtsverbrechen dadurch aus, dass er sich gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe richtet. Während einige der Völkermorde direkt vom Osmanischen Reich begangen wurden, wurden andere von dessen verbündeten Kräften, einschließlich bestimmter kurdischer Stämme, durchgeführt.

Während des Zusammenbruchs des Osmanischen Reiches und der Gründung neuer Nationalstaaten wie Irak, Syrien und der Türkei, wurden Ezid*innen weiterhin diskriminiert. Im Jahr 1935 führte Generalmajor Hussein Fawzi Pascha einen verbrecherischen Feldzug gegen Şengal durch und tötete hunderte ezidische Zivilist*innen. Die Dörfer des Şengal-Gebirges wurden entvölkert und die Bevölkerung in Lager zusammengepfercht. Besonders nach dem

⁴Eine fatwā ist ein unverbindliches Rechtsgutachten zu einem Punkt des islamischen Rechts, das von einem qualifizierten Rechtsgelehrten als Antwort auf eine von einer Privatperson, einem Richter oder einer Regierung gestellten Frage abgegeben wird. Ein Rechtsgelehrter, der Fatwas ausstellt, wird Mufti bezeichnet.

Zusammenbruch der nationalistischen kurdischen Bewegung 1975 wurden hunderte ezidische Dörfer im Şengal zerstört und die Bevölkerung in Lager zwangsumgesiedelt. Viele Araber*innen wurden daraufhin aus verschiedensten Teilen des Iraks in der Region angesiedelt. In einigen Gebieten wurde die ursprünglich mehrheitlich ezidische Bevölkerung komplett durch neu zugewanderte sunnitische Araber*innen ersetzt. Heute ist das Şengal-Gebirge fast vollständig von arabischen Dörfern umgeben. Şengal selbst ist nur durch schmale Wege, die sich in einem extrem schlechten Zustand befinden, mit anderen kurdischen Gebieten verbunden. Auch die Bevölkerung der verbliebenen ezidischen Dörfer wurde gezielt mit den neu ankommenden Araber*innen vermischt.

Nach dem US-geführten Angriff auf den Irak im Jahr 2003 und dem Sturz von Saddam Hussein wurde die Diskriminierung der Ezid*innen auf einem neuen Niveau fortgeführt. Am 14. August 2007 fanden zur gleichen Zeit mehrere Anschläge in der Şengal-Provinz Tal Uzair statt, zum einen mit einem Treibstofftankwagen und zum anderen mit drei mit Sprengstoff beladenen LKWs. Aufgrund der Wucht der Explosionen wurden fast alle Häuser im Bezirk zerstört. Nahezu 1.000 Menschen wurden an diesem Tag getötet und mehrere Tausend verwundet. Die irakische Regierung sowie die Regionalregierung Kurdistans (KRG) unter der Führung der so genannten Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) und die USA haben es nicht geschafft, die zahlreichen Bombenanschläge, Attentate und Tötungen auf die ezidische Bevölkerung von Şengal zu verhindern. Dennoch behaupten sie noch immer, die Ezid*innen zu schützen.

Diese Ignoranz und die Politik des „Teilens und Herrschens“ der Behörden in der Region, insbesondere der KDP, haben den Weg für einen neuen Völkermord durch den IS, einen terroristischen nicht-staatlichen Akteur (NSA), geebnet. Am 3. August 2014 startete der IS eine militärische Offensive im Stile eines Völkermordes in Şengal, nachdem die KDP-Behörden und ihre Peschmerga-Einheiten die Region unter verdächtigen Umständen verlassen hatten. Die Ezid*innen nennen diesen Feldzug in Anlehnung an die Gräueltaten des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg den „74. Ferman“. Der IS wurde erst durch eine kleine Gruppe von Kämpfer*innen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) davon abgehalten, noch mehr Ezid*innen zu ermorden oder zu entführen. Diese kleine Gruppe von 12 Kämpfer*innen der PKK eilte nach Şengal und errichtete eine Verteidigungslinie im Gebirge, welche dann als Fluchtkorridor genutzt werden konnte, um Zivilist*innen zu evakuieren.

3. Angriffe des Islamischen Staates (IS) auf die Ezid*innen

Nur wenige hundert IS-Mitglieder hatten den Angriff auf Şengal gestartet. Ihnen schlossen sich im späteren Verlauf einige lokale sunnitische Stämme an, die ebenfalls begannen, die vornehmlich ezidische Bevölkerung anzugreifen. Die mehrfachen Angriffe des IS sowie einiger Sunniten und der plötzliche Rückzug der KDP-Peschmerga, ohne Rücksprache mit den Ezid*innen, schufen eine Situation des Chaos. Der ezidischen Bevölkerung blieb keine andere Wahl, als in das Şengal-Gebirge zu fliehen. Innerhalb weniger Stunden verließen mehr als 250.000 von ihnen ihre Heimat, ohne die Möglichkeit, ihr Hab und Gut mitzunehmen. Einige wurden auf dem Weg gefangen genommen und der wenigen Dinge beraubt, die sie mitnehmen konnten. Ezidische Männer wurden verschleppt und sofort getötet, junge Frauen und ihre Kinder wurden entführt.

Die barbarischen Angriffe des IS auf die Ezid*innen werden im Bericht des Menschenrechtsrates (HRC) als Völkermord definiert. Der Bericht trägt den Titel: „They came to destroy: ISIS Crimes Against the Yazidis“ („Sie kamen um zu zerstören: Die Verbrechen des ISIS an den Ezid*innen“). Der Angriff zwang die gesamte Gemeinschaft, zu fliehen und somit ihre Heimat zu verlassen. Diejenigen, die nicht fliehen konnten, wurden entweder entführt oder getötet. Schätzungsweise 5.000 Männer wurden massakriert. Diejenigen Männer, die sich weigerten, zum Islam zu konvertieren, wurden hingerichtet und in Massengräbern verscharrt. Viele junge Männer wurden entführt und einer Gehirnwäsche der Ideologie des IS unterzogen und so zu Kindersoldaten gemacht oder sie wurden an IS-Familien verkauft. Viele dieser Kinder tauchten später in der Türkei wieder auf. Auch nach der militärischen Niederlage des IS finden noch immer viele ezidische Eltern ihre Kinder mit Hilfe von Vermittlern in der Türkei.

Schätzungsweise 7.000 Frauen und Kinder wurden entführt, versklavt und zwangsweise in Orte im Irak und in den Nordosten Syriens verschleppt. Die gesamte Bevölkerung des Dorfes Kocho wurde beispielsweise am 14. und 15. August 2014 entweder getötet oder verschleppt. Nach einer Untersuchung beläuft sich die Zahl der Opfer aus diesem Dorf auf 1.170, wobei etwa die Hälfte von ihnen Männer waren. Knapp 301 von ihnen waren unter 10 Jahre und 558 unter 20 Jahre alt⁵. Die jungen Frauen aus dem Dorf wurden zur Sexsklaverei gezwungen. Überlebende berichteten, dass sie wiederholt verkauft, verschenkt oder unter IS-Kämpfern herumgereicht worden waren. Bis heute befinden sich mehr als 2800 Frauen und Kinder in Gefangenschaft des IS und erleiden täglich unvorstellbare Grausamkeiten, während ihre Aufenthaltsorte unbekannt sind. Abgesehen von den Bemühungen der ezidischen Gesellschaft selbst, gibt es noch immer keine klare gemeinsame Strategie für die Rettung der noch in Gefangenschaft befindlichen Personen. Familien, die meist in Vertriebenenlagern leben, verkaufen alles was sie haben, und leihen sich so viel Geld wie sie können, um ihre Angehörigen von den Kämpfern, die sie misshandeln, freizukaufen und Schmuggler zu bezahlen, um sie zurückzuholen. Bis heute werden viele Frauen und Kinder unter unklaren Umständen in der Türkei aufgefunden.

Die meisten der überlebenden Opfer des Völkermordes sind weiblich. Ezidische Religionsführer haben dazu aufgerufen, dass die Überlebenden von ihrer Gesellschaft aufgenommen werden. Dies hat die ezidischen Frauen und Mädchen größtenteils vor der Verbannung aus der Gemeinschaft geschützt. Überlebende leiden unter schweren Traumata und es steht nur begrenzte psycho-soziale Unterstützung zur Verfügung. Für viele Frauen, besonders für jene mit kleinen und/oder stark traumatisierten Kindern, ist es schwierig, regelmäßig zur Beratung zu gehen.

Seit der Befreiung Şengals vom IS wurden über 35 Massengräber rund um das Dorf Kocho gefunden. Medienberichten zufolge gibt es über 80 Massengräber in Şengal. Bislang hat das „United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL“ („Untersuchungsteam der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechenschaftspflicht für von Daesh/ISIL begangene Verbrechen“ UNITAD) nur 18 der Massengräber in den Gebieten von Kocho und Solagh exhumiert.

4. Kapitel Über das Verbrechen des Genozids

Nach dem II. Artikel der Genozid-Konvention handelt es sich um einen Genozid, wenn einer der im folgenden aufgelisteten Akte, mit der Intention einer gesamten oder teilweisen Vernichtung einer Nation, Ethnie, Rasse oder religiösen Gruppe, durchgeführt wird:

- (a) Das Töten von Mitgliedern dieser Gruppe;
- (b) Das Verursachen schweren Schadens an Körper und Geist von Mitgliedern dieser Gruppe;
- (c) Vorsätzliche Einflussnahme auf die Lebensbedingungen der Gruppe, die die physische Zerstörung der Gruppe herbeiführt;
- (d) Auferlegung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern;
- (e) Der gewaltsame Zwang von Kindern der Gruppe in eine andere

Dieser II. Artikel (a-e) definiert Völkermord als begangen durch alle Handlungen, die bewirken können, dass die Vernichtung einer Gruppe, wie oben aufgeführt, vollzogen wird. Dies beinhaltet die Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe, die Trennung von Kindern und ihren Familien, die Verweigerung von Grundbedürfnissen wie Nahrung und Wasser, sowie das Zufügen von körperlichem oder seelischem Schaden, auch durch Folter und Vergewaltigung. Diese Verbrechen richten sich in erster Linie gegen Frauen und wurden bisher nur selten strafrechtlich verfolgt. IS-Anhänger begingen all diese im II. Artikel aufgeführten Verbrechen

⁵Weitere Informationen zu Opfern und demografische Analysen: http://eprints.lse.ac.uk/101098/1/Cetorelli_Demographic_documentation_ISIS_attack.pdf

und dies hauptsächlich aufgrund der religiösen Überzeugung und möglicherweise der ethnischen Zugehörigkeit der Ezid*innen. Völkermord ist in erster Linie ein Verbrechen des Vorsatzes und nicht des Ausmaßes. Es ist der Vorsatz, der eine Reihe von Handlungen in einen völkermörderischen Akt verwandelt.

Der oben erwähnte Bericht des Menschenrechtsrates untersucht die Verbrechen des IS an den Ezid*innen und kommt zu dem Schluss, dass sie einem Völkermord gleichkommen. Neben der Tötung ezidischer Männer hat der IS insbesondere Frauen und Mädchen Vergewaltigung, anderen Formen sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Sklaverei, Zwangsabtreibung, Zwangskonvertierung und Mord ausgesetzt⁶. Daher sind die Voraussetzungen nach dem II. Artikel gegeben. Der II. Artikel der Konvention wurde in das Römische Statut aufgenommen. Daraus folgt, dass Völkermord, gemäß Artikel 6 (a-e) des Römischen Statuts, vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt werden kann.

Der IS hat die Ezid*innen ins Visier genommen, weil er sie als Ungläubige - so genannte "Mushrikin" - sieht. Das bedeutet so viel wie Polytheisten, im Gegensatz zu Christ*innen oder Jüd*innen, die als "Völker der Buchgläubigen"⁷ theoretisch vor Genoziden geschützt sind. Mit seinem extremen Verständnis der Scharia rechtfertigte der IS seine Aktionen gegen die Ezid*innen⁸. IS-Anhänger versteckten ihren „dolus specialis“ (besondere Absicht) nicht bei ihren Angriffen auf die Ezid*innen. Im Dabiq-Newsletter (Zeitschrift des IS) bezeichnete der IS "Ezid*innen, [als] eine heidnische Minderheit" und weist an, dass sie gejagt und getötet werden müssen⁹. Weiter heißt es in dem Rundbrief, dass „Frauen versklavt ... und dann gemäß der Scharia unter den Kämpfern verteilt werden sollen ... nachdem ein Fünftel der Sklavinnen an die Autorität des Islamischen Staates übergeben wurde, um sie als khums („Kriegsbeute“, Tribut an die islamische Militärführung) zu teilen.“¹⁰ Sobald die Frauen und Mädchen gefangen genommen waren, teilte der IS sie typischerweise in drei Gruppen ein: verheiratet mit Kindern, verheiratet ohne Kinder und junge Frauen und Mädchen¹¹. Nach der Trennung wurden ältere Frauen, die zu alt waren, um als Sexsklavinnen verkauft oder für körperliche Arbeit eingesetzt zu werden, getötet und in Massengräbern verscharrt¹². Junge Männer wurden in Lager geschickt und gezwungen, zum Islam zu konvertieren, mit extremistischen Ansichten des IS indoktriniert und militärisch ausgebildet. Diejenigen, die sich weigerten oder Widerstand leisteten, wurden getötet. Der IS versuchte, die religiöse Identität, die Traditionen und die Existenz der Ezid*innen auszulöschen¹³.

⁶“Letter and Annex in Support of Filing OTP-CR-397/15”. Global Justice Center: New York, <<http://peacewomen.org/sites/default/files/OTPCR.pdf>>.

⁷Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rule of Terror: Living under ISIS in Syria, 53-55. Siehe auch Menschenrechtshof, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, U.N. Doc. A/HRC/30/48; Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Iraq in the Light of the Abuses Committed by the So-called Islamic State in Iraq and the Levant and Associated Groups, U.N. Doc. A/HRC/28/18; Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, U.N. Doc. A/HRC/28/69.

⁸Blair, Tony, At a Glance: How ISIS Justifies Genocide, Faith Foundation, <<http://tonyblairfaithfoundation.org/religion-geopolitics/commentaries/glance/how-isis-justifies-genocide>>

⁹Dabiq, 1435, The Failed Crusade, Issue 14, p. 14, <<https://azelin.files.wordpress.com/2016/04/the-islamic-state-22dacc84biq-magazine-1422.pdf>>.

¹⁰Dabiq, 1435, The Failed Crusade, Issue 14, p. 14, <<https://azelin.files.wordpress.com/2016/04/the-islamic-state-22dacc84biq-magazine-1422.pdf>>.

¹¹Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Iraq in the Light of the Abuses Committed by the So-called Islamic State in Iraq and the Levant and Associated Groups, U.N. Doc. A/HRC/28/18, p. 36.

¹²Westcott, Lucy., More Yazidi Mass Graves Discovered Near Şengal by Iraqi Officials, Newsweek, <http://www.newsweek.com/more-yazidi-mass-graves-discovered-near-Şengal-iraqi-officials-399446>; Reuters, Iraq: Yazidi Mass Grave Discovered in Şengal, The Guardian, <http://www.theguardian.com/world/2015/nov/15/iraq-yazidi-mass-grave-Şengal-kocho>; Sophia Barbarani, Mass Graves 'of Yazidi Women' Found Near Şengal, The Telegraph, UK, <<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/iraq/11997164/Mass-graves-of-Yazidi-women-found-near-Şengal.html>>.

¹³Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rule of Terror: Living under ISIS in Syria, 53-55. Siehe auch Menschenrechtshof, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, U.N. Doc. A/HRC/30/48; Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Iraq in the Light of the Abuses Committed by the So-called Islamic State in

Viele internationale Organisationen und Staaten haben die Verbrechen an den Ezid*innen als Völkermord anerkannt. Auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte stellte fest, dass das "Verhalten des IS möglicherweise einem Völkermord gleichkommt"¹⁴. Im Oktober 2015 erklärte der UN-Generalsekretär, dass die Handlungen des IS einem Völkermord gleichkommen könnten¹⁵. Zuletzt wurde in einem Bericht des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) festgestellt, dass die Handlungen des IS „in einigen Fällen auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord“¹⁶ darstellen. In ähnlicher Weise kam die unabhängige internationale Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats zu Syrien zu dem Schluss, dass die „Angriffe des IS auf die Eziden zusammen mit den öffentlichen Äußerungen von ISIS in den sozialen Medien auf eine Leugnung des Existenzrechts dieser religiösen Gruppe“¹⁷ hinweisen.

Des Weiteren sagte US-Außenminister John Kerry am 17. März 2016, dass der IS verantwortlich dafür sei, Völkermord an Gruppen in den von ihm kontrollierten Gebieten zu begehen, darunter an Ezid*innen, Christ*innen und schiitische Muslim*innen¹⁸. Darüber hinaus haben mehrere UN-Gremien und EU-Mitgliedsstaaten diese Verbrechen als Völkermord bezeichnet¹⁹.

Dennoch warten die Ezid*innen noch immer auf Gerechtigkeit. Der IS wurde zwar physisch besiegt und ist weitgehend aus der Region verschwunden, doch die Bedrohung mit Vernichtung der ezidischen Gemeinschaft bleibt bestehen. Diese existenziellen Bedrohungen sind bekannt, werden jedoch zumeist ignoriert, genau wie die frühen Warnungen vor dem IS-Angriff im August 2014 ignoriert worden sind. Vor seinem Angriff auf Şengal hatte der IS öffentlich angekündigt die Ezid*innen auszulöschen. Er nutzte seine Medienkanäle, wie Satellitenfernsehen und Social-Media-Kanäle, um seine Gräueltaten gegen die Ezid*innen und andere Gemeinschaften zu präsentieren. Zusätzlich zu durchgesickerten Beweisen haben es das Internet und Social-Media-Seiten möglich gemacht, Gespräche und Aussagen des IS überwachen zu können. Den Angriffen des IS ging die Verteilung von Flugblättern in sunnitischen Gebieten des Irak, insbesondere in Mosul, voraus, in denen Ezid*innen als Ungläubige bezeichnet und mit der Begründung sie seien "anti-islamisch" zu ihrer Vernichtung aufgerufen wurde. Die Ezid*innen wurden von einigen ihrer arabischen Nachbarn über die Absicht des IS, einen verbrecherischen Feldzug gegen sie zu führen, informiert. Dennoch erhielt der IS Hilfe und Unterstützung von mehreren Stellen in der Region. Beweise und Dokumente zeigen, dass sich der IS aus mehreren Gruppen zusammensetzte, die enge Kontakte zu regionalen Mächten unterhielten. Trotz dieser frühen Warnungen und der vom IS begangenen Verbrechen wurde die Gruppe weiterhin von diesen lokalen und regionalen Mächten unterstützt und gefördert. Weder die Behörden in der Region, der kriegsgebeutelte Irak, internationale Kräfte oder die unmittelbaren Nachbarländer versuchten, den Angriff zu verhindern. Während der Irak seine Truppen bereits Wochen vor dem Angriff des IS aus Şengal abgezogen hatte, gaben verschiedene internationale Kräfte unterschiedliche Gründe dafür an,

Iraq and the Levant and Associated Groups, U.N. Doc. A/HRC/28/18; Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, U.N. Doc. A/HRC/28/69.

¹⁴Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Iraq in the Light of the Abuses Committed by the So-called Islamic 11 State in Iraq and the Levant and Associated Groups, U.N. Doc. A/HRC/28/18, 17, 18, 35-37, 41-43, 51.

¹⁵UN Secretary General, ISIL may have committed war crimes, crimes against humanity and genocide: UN Report.

¹⁶Office of the UN High Commissioner for Human Rights and the UN Assistance Mission for Iraq – Human Rights Office, Report of the Protections of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 May – 31 October 2015, at p. i.

¹⁷Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rule of Terror: Living under ISIS in Syria, 57.

¹⁸“Remarks on Daesh and Genocide. U.S. Department of State”, <<http://1.usa.gov/1R4vJdB>>.

¹⁹“Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq (1 May – 31 October 2015)”. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and United Nations Assistance Mission for Iraq – Human Rights Office, <<http://bit.ly/1Rp85f0>>; “Statement by Adama Dieng, Special Adviser of the Secretary-General on the Prevention of Genocide, and Jennifer Welsh, Special Adviser of the Secretary-General on the Responsibility to Protect, on the situation in Iraq”, United Nations, <<http://bit.ly/1pyB58b>>; “Merkel bezeichnet IS-Terror als Völkermord”, Die Welt, <<http://bit.ly/1pyCbkI>>; “Remarks at the Security Council Open Debate on Victims of Attacks and Abuses on Ethnic or Religious Grounds in the Middle East”. 7419th meeting of the Security Council. United Nations, Ref. S/PV.7419, <<http://bit.ly/21zhgei>>. See also “Special Session of the UN Human Rights Council on the human rights situation in Iraq”, United Nations, <<http://bit.ly/1pyCyLL>>.

dass sie den Angriff nicht hätten verhindern können oder nicht sofort eingreifen konnten. Der plötzliche Rückzug von über 11.000 Peschmerga-Kräften der KDP und Mitgliedern der Zivilverwaltung führte zu einem Machtvakuum, welches es den IS-Kämpfern ermöglichte, die Kontrolle über die Şengal-Region zu übernehmen. So konnte der IS die Stadt und mehr als 250 Dörfer in wenigen Stunden einnehmen. Die Ezid*innen betrachten den Rückzug der KDP als Verrat, da diese sie nicht einmal zuvor informiert hat, obwohl sie ihnen Schutz versprochen hatte.

5. Politische und Rechtliche Auseinandersetzung der Ezid*innen

Es ist unbestreitbar, dass die internationale Gemeinschaft Wochen und Monate nach den Angriffen des IS begann, die Ezid*innen mit humanitärer Hilfe zu versorgen. Einige Länder öffneten ihre Grenzen für Ezid*innen, wo sie Asyl beantragen konnten. Ezidische Frauen erhielten Aufenthaltsgenehmigungen in Deutschland, in einigen anderen europäischen Ländern sowie Kanada. Dennoch wurden die Ursachen des ezidischen Leids noch nicht beseitigt. Sechs Jahre später werden die Ezid*innen von regionalen und internationalen Mächten gegen politische und wirtschaftliche Gewinne eingetauscht.

Unmittelbar nach ihrer Befreiung wurde die Şengal-Region zu einem Zentrum des Kampfes zwischen verschiedenen Kräften. Die PKK und lokale ezidische Gruppen, die sich an den Kämpfen gegen den IS beteiligt hatten, errichteten Militärbasen, da sie neue Angriffe des IS auf Şengal und Nordostsyrien (Rojava) befürchten mussten. Ähnlich verhält es sich mit der lokalen Bevölkerung, die eigene Militäreinheiten aufzubauen begann. Die KDP, mit Unterstützung der Türkei, versuchte die Kontrolle über die Region wiederzuerlangen. Die Ezid*innen, aber auch andere Kräfte in der Region beschuldigten die Kräfte der KDP, die Ezid*innen im Stich gelassen zu haben und die Verbrechen des IS zu unterstützen. Daher forderten sie, dass die KDP nicht wieder die Herrschaft über die Region erlangen dürfe. Die KDP und die Türkei versuchten, in Şengal und Nordostsyrien (Rojava) Stellvertretergruppen zu etablieren. So begannen sie ihre Unterstützung für kleine kurdische bewaffnete Söldner und andere extremistische Gruppen gegen die kurdischen Behörden in Syrien. Sie gründeten auch eine Truppe namens „Roj“ (kurdisch für Sonne). Die Roj-Peschmerga-Einheiten wurden um Şengal und in der Nähe der mehrheitlich kurdisch besiedelten Region Rojava in Nord-Ost Syrien stationiert. Seitdem ist die Region zwischen verschiedenen nicht-staatlichen Akteuren aufgeteilt. Das ezidische Land ist von verschiedenen kurdischen und arabischen Gruppen kontrolliert und steht unter einer von der KDP errichteten Blockade. Als das spirituelle Oberhaupt Baba Sheikh (Scheich: höchste geistliche Autorität) Ende 2020 verstarb, wählten die der KDP angeschlossenen Ezid*innen einen neuen spirituellen Führer, ohne die Mehrheit der Bevölkerung zu konsultieren. Der Scheich wird von der KDP unterstützt, da dieser die Linie der Türkei befürwortet. Auch der Verfassungsentwurf der Region Kurdistan, der unter Federführung der KDP verfasst wurde, berücksichtigt nicht die Rechte der Ezid*innen.

In Artikel 2 der Verfassung heißt es:

„Die Region Kurdistan besteht aus den Provinzen Kirkuk, Sulaimaniyah und Erbil in ihren Verwaltungsgrenzen vor 1970 und die Provinz Duhok mit den Bezirken Aqra, Sheikhan, Şengal und dem Unterbezirk Zimar in der Provinz Ninevah, dem Bezirk von Khaniqin und Mandali in der Provinz Diyala, und der Bezirk Badra in der Provinz Al-Wasit.“

Artikel 6 besagt:

Dass die Gesellschaft von Kurdistan-Irak sich aus Kurd*innen und anderen Nationen zusammensetzt (Turkmen*innen, Kurd*innen, Assyrer*innen, Armenier*innen und Araber*innen), die gemäß dem Gesetz nicht Bürger*innen der Region sind.

Artikel 20 besagt:

Dass die Chancengleichheit ein geschütztes Recht aller Bürger der Region ist und dass die Behörden der Region die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sie zu verwirklichen.

Artikel 65 besagt:

Dass Religion nicht erzwungen wird. Jede*r ist frei, die eigene Religion und den eigenen Glauben zu wählen. Dass die Regierung der Region ermöglichen muss, dass es allen Bürger*innen Kurdistans frei steht, von Muslim*innen, Christ*innen bis hin zu Ezid*innen und anderen mehr, ihre Gottesdienste sowie die Rituale und das Gebet in Moscheen, Kirchen und anderen Gebetsstätten und deren Entwicklung zu praktizieren.

Die jüngsten politischen Entwicklungen zeigen weiter, dass die Ezid*innen existenziell bedroht sind. Ein Indiz für diese unmittelbare Bedrohung ist das Abkommen, das am 09. Oktober 2020 zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Regierung unter der Koordination von UN-Vertretern²⁰ und mit der Unterstützung der Türkei und der USA²¹ unterzeichnet wurde. Die Parteien unterzeichneten dieses „Şengal Abkommen“, um die Region wieder unter die Kontrolle der KDP und der irakischen Armee zu bringen. Die Vereinbarung wurde nach intensiven Verhandlungen zwischen der Türkei, dem Irak und der KRG, hauptsächlich der Barzanî-Familie, erreicht. Es erlaubt der irakischen Regierung, ihre Truppen nach Şengal zu verlegen, während andere Truppen aufgefordert werden, das Gebiet zu verlassen. Das Abkommen gewährt der KDP auch das Recht, die Region zu regieren und eine*n neue*n Bürgermeister*in zu ernennen. Sowohl die irakische Regierung als auch die KDP hatten die Kontrolle und die Legitimität über die Region verloren, nachdem sie ihre Truppen vor dem Angriff des IS abgezogen hatten.

Um die politischen und wirtschaftlichen Ziele hinter dem Abkommen zu verstehen, muss man sich der Bedeutung der Region Şengals bewusst sein. Seit dem Beginn des „Arabischen Frühlings“ und insbesondere nach dem Beginn des syrischen Krieges hat die geographische Lage Şengals zunehmend die Aufmerksamkeit regionaler und internationaler Mächte auf sich gezogen. An der Grenze zu Syrien und der Türkei gelegen, stellt sie einen Knotenpunkt für die Anbindung des Irak an die westlichen Länder dar. Die Türkei sieht Şengal als essentiell, um die Kontrolle über Mossul zu erlangen, das vor seinem Zusammenbruch 1918 Teil des Osmanischen Reiches war. Vor allem seit dem Beginn des syrischen Kriegs im Jahr 2011 hat die Türkei versucht, ihre Kontrolle über die ehemaligen osmanischen Gebiete im Irak und in Syrien auszuweiten, insbesondere in Mossul und Aleppo. Mit dem Ziel, ihre neo-osmanischen Pläne in die Tat umzusetzen, hat die Türkei versucht, direkt und indirekt jedes Hindernis zu zerschlagen, das das Erreichen dieser außenpolitischen Ziele verhindert. Durch die Kontrolle über diese Regionen wäre die Türkei in der Lage, eine Wirtschaftszone zu errichten, die bis in andere Teile des Irak, Syriens und der Golfstaaten reicht. 2014 richtete die Türkei ihre Aufmerksamkeit auf die Kurd*innen in Syrien, die Widerstand gegen den Vormarsch des IS leisteten. Die Türkei betrachtete die Kurd*innen als eine weit größere Bedrohung als den IS. Die Türkei versuchte, die Kurd*innen zu schwächen, indem sie Gruppen wie z.B. Jabhat al-Nusrah, aus der heraus 2013 der IS gebildet worden war, unterstützten. Während die Türkei den IS bereits vor dem Angriff auf Şengal unterstützt hatte, intensivierte sie ihre Unterstützung nach dem 4. August 2014, um eine neue Offensive gegen Rojava (Nord-Ost Syrien) zu starten. Dies ermöglichte es dem IS, bis Oktober 2014 die Kontrolle über fast alle von Kurd*innen bewohnten Gebiete in Syrien zu gewinnen. Letztendlich erstreckte sich das Territorium des IS über ein riesiges Gebiet einschließlich mehrerer Grenzübergänge zur Türkei. Damals wurde die Türkei beschuldigt, dem IS zu erlauben, Kobanê von ihrem eigenen Staatsgebiet aus anzugreifen²². Die Unterstützung des IS durch die Türkei und das blinde Auge bei den Angriffen auf die ezidische Gemeinschaft ermöglichte es dem IS, die Kontrolle über die ehemals osmanisch kontrollierten Provinzen Mossul und Aleppo zu erlangen. Die türkische Unterstützung für den IS wurde immer deutlicher als die Türkei begann, Şengal und andere kurdisch besiedelte und kontrollierte Gebiete anzugreifen, nachdem der IS im März 2019 physisch besiegt worden war. Die Türkei griff direkt und indirekt Kurd*innen mit Hilfe von Dutzenden von Stellvertretergruppen an, die versuchten, die Kontrolle über die genannten Gebiete in Syrien und im Irak zu übernehmen. So auch vor allem in Afrin, wo viele Ezid*innen brutalen Kriegsverbrechen ausgesetzt waren²³. Die Türkei

²⁰<https://news.un.org/en/story/2020/10/1075102>

²¹<https://www.kurdistan24.net/en/story/23301-KRG-and-Baghdad-reach-administrative,-security-agreement-on-Şengal>

²²<https://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/syria/11697764/Isil-reenters-key-Syria-border-town-of-Kobane-live.html>

²³<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/10/syria-damning-evidence-of-war-crimes-and-other-violations-by-turkish-forces-and-their-allies/>

hat die KDP und ihre diplomatischen Beziehungen zum Irak und die USA genutzt, um ezidische Selbstverteidigungseinheiten in Şengal direkt anzugreifen.

6. Neue Gefahr durch das im Oktober 2020 unterzeichnete Bagdad-Erbil Abkommen

Das Abkommen der irakischen Regierung und der KRG wurde von dem pro-KDP Innenminister, Rebar Ahmad Khalid und dem Beauftragten der Regierung Hameed Raseed Faleeh, dem stellvertretenden Leiter des nationalen Sicherheitsapparats, unterzeichnet. Es wurde offiziell am 9. Oktober 2020 verkündet und umfasst Sicherheits-, Verwaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen. Nach den Berichterstattungen aus regionalen und internationalen Medien lässt sich der Inhalt des Abkommens wie folgt zusammenfassen:

- Die föderale Regierung wird für die Sicherheit in Şengal verantwortlich sein. Sie wird eine neue Streitkraft für die Region aufstellen.
- Die Reorganisation der Sicherheits- und Verwaltungsangelegenheiten in Şengal wird von der föderalen Regierung in Abstimmung mit der KRG durchgeführt.
- Alle ausländischen bewaffneten Gruppen, die sich derzeit in Şengal aufhalten, sollen die Region verlassen.
- Es wird ausdrücklich das Ende der angeblichen Präsenz der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in Şengal und den umliegenden Gebieten gefordert.
- Es soll ein neuer Bürgermeister ernannt werden.
- Andere Verwaltungspositionen werden von einem gemeinsamen Komitee der beiden Seiten übernommen, das nach der Ernennung des Bürgermeisters aufgebaut wird.
- Ein gemeinsames Komitee zwischen der föderalen Regierung und der Regionalregierung Kurdistans zum Zweck des Wiederaufbaus der Region, in Abstimmung mit der lokalen Verwaltung der Provinz Nineveh, soll eingerichtet werden.
- Das Abkommen verspricht, die Rückkehr der Bevölkerung von Şengal in die Region zu ermöglichen.
- Zur Überwachung aller Verwaltungs- und Sicherheitsaspekte wird ein gemeinsames Komitee aus Vertretern beider Seiten gebildet.

Die Bekanntgabe des Abkommens zwischen Bagdad und Erbil kam für viele Beobachter überraschend und die Diskussionen über die Konsequenzen sind noch nicht abgeschlossen. Es bleibt unklar, inwieweit die irakische Regierung und die KDP-geführte KRG ihren Plan inmitten der breiten Kritik umsetzen können. Verschiedene regionale und internationale Institutionen und Organisationen haben sich entweder für oder gegen das Abkommen ausgesprochen. Da viele Beobachter die jüngste Vereinbarung als Ergebnis einer US-Initiative bezeichnen, ist es nicht verwunderlich, dass der Sprecher des US-Außenministeriums das Abkommen am 10. Oktober 2020 begrüßte: „Die Vereinigten Staaten begrüßen die jüngsten Bemühungen der irakischen Regierung und der kurdischen Regionalregierung, in Koordination mit der UN-Hilfsmission für den Irak“. Die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Irak, Jeanine Hennis-Plasschaert, brachte am 9. Oktober ebenfalls ihre Unterstützung zum Ausdruck: "Die heutige Vereinbarung zwischen der föderalen Regierung und der kurdischen Regionalregierung ist ein erster und wichtiger Schritt in die richtige Richtung."

In seiner Erklärung kurz nach der öffentlichen Bekanntgabe des Deals hat der Demokratische Selbstverwaltungsrat von Şengal seine Haltung klar dargestellt: „Wir werden keine Änderungen oder Gespräche akzeptieren, an denen wir nicht beteiligt sind“, und fügte hinzu: „Damit die Gespräche erfolgreich sind, müssen wir eine der Hauptparteien sein, damit unsere Rechte anerkannt werden, ansonsten akzeptieren wir keine Diskussion oder Verhandlungen.“

7. Suche nach einer Lösung nach international geltendem Recht

Die Verbrechen gegen Ezid*innen und andere Gemeinschaften in Syrien haben nicht aufgehört. Auch nach dem IS werden die Ezid*innen, Christ*innen und andere gefährdete Gemeinschaften weiterhin ständig von extremistischen Gruppen angegriffen, die von der Türkei unterstützt werden. Dieser Bericht zeigt, dass es an politischem Willen, den Ezid*innen ihre legitimen Rechte zu gewähren, fehlt. Solange es keinen politischen Willen gibt, den nicht-muslimischen Gemeinschaften das Recht auf Religionsausübung zu gewähren, werden die Ezid*innen keine Gerechtigkeit erfahren. Die irakische Verfassung gewährt den verschiedenen Gemeinschaften genau dieses Recht. Unter Artikel 2 der irakischen Verfassung heißt es:

"Diese Verfassung garantiert die islamische Identität der Mehrheit des irakischen Volkes und garantiert die vollen religiösen Rechte auf Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung aller Individuen wie Christen, Yeziden und mandäische Sabäer."

In Artikel 14 heißt es: „Die Iraker sind vor dem Gesetz gleich, ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sekte, Glauben oder Meinung oder wirtschaftlichem oder sozialem Status." Der Bericht zeigt jedoch, dass diese verfassungsmäßigen Rechte noch nicht in die Praxis umgesetzt wurden. Das internationale Recht bietet mehrere Lösungen für einen solchen Fall. Da die Ezid*innen dem Völkermord unterworfen sind, sind wirksame Maßnahmen erforderlich, um die Auslöschung dieser Gruppe zu verhindern. Doch bisher haben weder der Irak noch die internationale Gemeinschaft den Willen gezeigt, solche Maßnahmen lokal oder international durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) oder den ICC durchzusetzen.

Nach Artikel 1 der UN-Charta ist die Doktrin der Selbstbestimmung eine Voraussetzung für die Entwicklung "freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern". Die Theorie des Selbstbestimmungsrechts rechtfertigt die Abspaltung eines Volkes von seinem Staat nur als Ultima Ratio. Dies gilt für Situationen, in denen das Volk unterdrückt wird oder die Regierung des Staates nicht legitim die Interessen des Volkes vertritt. Diese Theorie hat sich im Laufe der Entwicklung des Völkerrechts im 20. Jahrhundert entwickelt. Das Konzept wurde 1966 von den Vereinten Nationen durch den Menschenrechtspakt bekräftigt, welcher besagt, dass „alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben“²⁴. Dies gilt dementsprechend auch für Minderheitengruppen, die als „Völker“ gelten. Sie haben also das Recht auf Selbstbestimmung, d.h. die Fähigkeit, ihr politisches Schicksal frei zu bestimmen und eine repräsentative Regierung zu bilden. Obwohl es keinen internationalen Vertrag gibt, der den Begriff „Volk“ in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht eindeutig definiert, ist es allgemein anerkannt, dass diese Klassifizierung ein subjektives Element beinhaltet, wie z. B. eine gemeinsame Überzeugung der Mitglieder der Gruppe. Diese Mitglieder teilen die gleichen Eigenschaften und Überzeugungen und bilden somit eine gemeinsame Einheit, sowie ein objektives Element, wie z.B. ein gemeinsamer ethnischer Hintergrund, Kultur, Ethnizität, Religion, Sprache und Geschichte²⁵.

Der politische Ursprung des modernen Konzepts der Selbstbestimmung geht zurück auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika am 4. Juli 1776. Darin wurde proklamiert, dass Regierungen „ihre gerechte Macht von der Zustimmung der Regierten“ ableiten und dass „wann immer eine Regierungsform diesen Zielen zuwiderläuft, es das Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder sie abzuschaffen“.

Die Französische Revolution und die Nachwirkungen des Ersten Weltkriegs haben das Prinzip der Selbstbestimmung weiter geprägt. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurden den unterlegenen Staaten Deutschland, Österreich-Ungarn und dem Osmanischen Reich ihre Kolonien entzogen. Auf dem Gebiet dieser ehemaligen Reiche wurden mehrere neue Staaten geschaffen. Auf Basis dieses neu formulierten Prinzips pochte 1920 das schwedisch sprechende Volk der Åland-Inseln, ein Archipel von etwa 300 kleinen Inseln, welches dem neu gegründeten Staat Finnland eingegliedert worden war, auf die Durchführung eines Plebiszits, um eine klare

²⁴International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 993 UNTS 3; International Covenant on Civil and Political Rights, Dec 16, 1966, 999 UNTS 171.

²⁵Michael P. Scharf, *Earned Sovereignty: Judicial Underpinnings*, 31 DENV. J. INT'L L. & POL'Y 373, 373–79 (2003); - Milena Sterio, *The Right to Self-Determination under International Law* 10, 27 (2013).

Entscheidung zu treffen, ob sie sich von Finnland trennen wollten, um sich mit Schweden zu vereinigen oder ob sie bleiben wollten. Schließlich wurde von einem Komitee von Jurist*innen innerhalb des Völkerbundes entschieden, dass die Aaländer kein Recht hätten, sich von Finnland zu trennen, weil „[d]ie Trennung einer Minderheit von dem Staat, zu dem sie gehört, [...] nur als eine ganz außergewöhnliche Lösung angesehen werden kann, als letztes Mittel, wenn dem Staat entweder der Wille oder die Macht fehlt, gerechte und wirksame Garantien zu erlassen und anzuwenden“²⁶.

Neben der UN-Charta selbst haben sich zwei UN-Erklärungen mit der Frage der Selbstbestimmung befasst – die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer von 1960 und die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen von 1970²⁷. Beide Erklärungen sahen jedoch die Selbstbestimmung, die zur Sezession führt, nur als letztes Mittel im Rahmen des Dekolonisierungsparadigmas: Hier waren beide Bedingungen für ein Recht auf Selbstbestimmung erfüllt, sofern kolonisierte Völker unterdrückt wurden und ihre kolonialen Regierungen ihre Interessen nicht angemessen vertraten. Beide Erklärungen bekräftigten auch die Bedeutung des Prinzips der territorialen Integrität bestehender Staaten und vertraten damit die Idee, dass Selbstbestimmung nur in extremen Fällen von Unterdrückung oder Kolonisierung zur territorialen Zerrüttung bestehender Staaten führen könnte.

Gemäß dem internationalen Recht, das von den Mitgliedern des aktuellen internationalen Systems anerkannt wird, steht den Ezid*innen das Recht auf Selbstbestimmung zu, wenn man davon ausgeht, dass sie ein Volk sind. Die Ezid*innen haben im Laufe der Geschichte viele Menschenrechtsverletzungen erleiden müssen. Das internationale Völkerrecht gewährt unterdrückten Völkern das Recht auf Selbstbestimmung und die Ezid*innen erfüllen eindeutig diese Kriterien.

8. Forderungen der Ezid*innen und Erklärungen internationaler Institutionen

Die Ezid*innen brauchen eine sichere Zukunft, eine Heimat, in der sie mitbestimmen können und auf dessen Sicherheit sie dauerhaft vertrauen können. Wir haben uns in diesem Bericht auf das Völkerrecht, die UN-Charta und UN-Deklarationen bezogen, die das Recht der unterdrückten Völker auf Selbstbestimmung und Selbstverteidigung garantieren. Es ist offensichtlich, dass die Ezid*innen aus Şengal seit den Angriffen des IS und dem Verrat der offiziellen Sicherheitskräfte durch deren Abzug im Jahr 2014 zu den am meisten unterdrückten Völkern gehören. Von der UNO erwarten wir, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommt und den Menschen in Şengal Sicherheit und Wohlstand, auf der Grundlage ihrer Beteiligung und Akzeptanz gewährt. Leider hat der UN-Vertreter im Irak ein Abkommen zwischen Erbil und Bagdad ermöglicht, welches die Ezid*innen von Şengal als erneute Androhung eines Völkermordes und als Missachtung ihres Willens betrachten müssen. Anstatt die Ezid*innen von Şengal zu zwingen Autoritäten zu akzeptieren und zu gehorchen, in die sie jegliches Vertrauen verloren haben, muss der UN-Vertreter im Irak der Bevölkerung in Şengal helfen ihre Selbstverwaltung und Selbstverteidigung zu stärken, die vor sechs Jahren etabliert wurden. Der UN-Vertreter im Irak muss die irakischen Behörden überzeugen, die notwendigen politischen und rechtlichen Entscheidungen zu treffen, um die Forderung der Ezid*innen nach Selbstverwaltung und Selbstverteidigung zu unterstützen.

Konferenz zu Şengal, Tal Afar und der Ninive-Ebene im Europäischen Parlament

Entsprechend ihrer Forderungen hat die ezidische Bevölkerung von Şengal ihre Beziehungen zu den Völkern der angrenzenden Gebiete, wie den Turkmen*innen in Tal Afar und den chaldäisch-

²⁶The Aaland Islands Question: Report Submitted to the Council of the League of Nations by the Commission of Rapporteurs, League of Nations Doc. B7/21/68/106 (1921).

²⁷Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, G.A. Res. 1514 (Dec. 14, 1960); Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation Among States in Accordance with the Charter of the United Nations, G.A. Res. 2625 (Oct. 24, 1970) [hereinafter Friendly Relations Declaration].

syrischen Assyrer*innen in der Ninive-Ebene verstärkt. Am 19. November 2016 nahmen Vertreter*innen dieser drei Gemeinschaften und aller Fraktionen des Europäischen Parlaments an einer Konferenz im Europäischen Parlament zu diesem Thema teil. In der abschließenden Resolution der Konferenz fordern die Ezid*innen, Turkmen*innen und chaldäisch-syrische Assyrer*innen „nicht als Opfer behandelt zu werden, wir wollen als gleichberechtigte Bürger des Irak anerkannt werden" und „als Bürger und anerkannte Völker des Irak [in ihren Heimatgebieten] zu leben und nicht als geduldete Minderheiten". Damit dies in die Praxis umgesetzt werden kann, heißt es in den Resolutionen: „Aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lokale Autonomie und Selbstverwaltung in Zusammenarbeit sowohl mit der irakischen Regionalregierung von Kurdistan als auch mit der irakischen Zentralregierung haben werden." Als ersten praktischen Schritt fordern die drei Gemeinschaften „die Schaffung einer neuen Provinz (muhafaza), die unsere Heimatgebiete Şengal, Tal Afar und die Ninive-Ebene vereinigen wird. Vorläufig werden wir unsere Provinz ‚Obermesopotamien‘ nennen." Weiter heißt es: „Wir werden unsere eigenen Räte in den Bezirken Şengal, Tal Afar und der Ninive-Ebene wählen und unsere Selbstverteidigungskräfte unter die Verantwortung dieser Räte stellen. Unter diesen Räten werden wir unsere Angelegenheiten regeln. Jeder dieser Bezirke wird eine feste Anzahl von Sitzen haben, die auf der Ebene des neuen Provinzrates vertreten ist. Die Räte werden es ermöglichen, dass alle die in diesen Gebieten leben eine Stimme haben und repräsentiert werden können. Alle werden die gleichen demokratischen und grundlegenden Rechte haben."

Resolution des Europäischen Parlaments zu Şengal

Im Einklang mit den Forderungen der lokalen Bevölkerung hat das Europäische Parlament am 4. Juli 2018 eine Resolution zum „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Irak" verabschiedet (PV 04/07/2018 - P8_TA(2018)0286). Darin geht das Parlament auf die Vielfalt des Irak ein und fordert explizit die Schaffung geeigneter politischer Mechanismen der lokalen Selbstverwaltung: „[Das Europäische Parlament] ermutigt die internationale Gemeinschaft und die EU, Unterstützung für den Erhalt der Vielfalt der ethnischen, kulturellen und religiösen Identitäten im Irak zu leisten; fordert, dass im Rahmen der irakischen Verfassung nach Möglichkeiten gesucht wird, die lokale Selbstverwaltung ethnischer und religiöser Minderheiten anzuerkennen, zu schützen und zu stärken, die in Gebieten leben, in denen sie historisch stark vertreten waren und friedlich nebeneinander gelebt haben - zum Beispiel im Şengal-Gebirge (Ezid*innen) und in der Ninive-Ebene (chaldäisch-syrisch-assyrische Völker); fordert die irakischen Behörden auf, Kurd*innen, Christ*innen und Ezid*innen die Rückkehr in ihre ursprünglichen Wohngebiete zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass es für sie sicher ist, dies zu tun".